



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2005 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.12.2004
Seite: 146

5. Nachtrag zur Satzung der LVA Rheinprovinz

822

5. Nachtrag zur Satzung der LVA Rheinprovinz

Vom 8. Dezember 2004

Die Satzung der LVA Rheinprovinz vom 15. Dezember 1977 ([GV. NRW. 1978 S. 186](#)), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 11. Dezember 2001 ([GV. NRW. 2002 S. 105](#)), wird durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 8. Dezember 2004 wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Er ist Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln des Landes Nordrhein-Westfalen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

6. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

8. In § 9 Satz 1 werden die beiden Wörter „Landesversicherungsanstalt“ jeweils durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die beiden Wörter „Landesversicherungsanstalt“ jeweils durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

12. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

14. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

15. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

16. In § 23 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

17. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ in jedem Teilsatz jeweils durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt. Das Wort „Arbeiterrentenversicherung“ wird durch die Wörter „allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ist Dienstherr der Beamten des Versicherungsträgers.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2004

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Dr. W o h l l e b e n

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 8. Dezember 2004 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz wird gemäß § 34 Abs. 1 i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB IV genehmigt.

Essen, den 2. Februar 2005

I – 354.101

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

K l e i n

GV. NRW. 2005 S. 146